

**MINISTERIUM FÜR FINANZEN
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 14 53 70013 Stuttgart
E-Mail: poststelle@fm.bwl.de
FAX: 0711 123-4791

Gemeindetag
Baden-Württemberg

Landkreistag
Baden-Württemberg

Städtetag
Baden-Württemberg

Stuttgart 17. Mai 2017
Durchwahl 0711 123- 4349
Name: Herr Hämmerle
Aktenzeichen: 2-2241/76
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich:

Innenministerium
Baden-Württemberg

Staatsministerium
Baden-Württemberg

Auswirkungen der Mai-Steuerschätzung 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2017 wurden für die Kommunen gegenüber der November-Steuerschätzung 2016 folgende Mehreinnahmen prognostiziert:

	2017	2018	2019
	<i>gerundet in Mio. €</i>		
Steuer Mehreinnahmen insgesamt:	520	620	770

davon:			
kommunale Steuer- einnahmen	460	555	725
kommunaler Finanz- ausgleich, Grunder- werbsteuer, Feuer- schutzsteuer	60	65	45

Hieraus resultierend ergeben sich bei den bisher für das Jahr 2017 mitgeteilten Orientierungswerten für die kommunale Haushaltsplanung folgende Veränderungen:

1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Es wird ein Aufkommen von 6,2 Milliarden Euro (bisher 5,9 Milliarden Euro) erwartet.

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Es wird ein Aufkommen von 836 Millionen Euro (bisher 833 Millionen Euro) erwartet.

3. Schlüsselzuweisungen und laufende Zuweisungen

Die Finanzausgleichsmasse A für die Schlüsselzuweisungen wird voraussichtlich um rd. 82 Millionen Euro über dem bisher prognostizierten Wert liegen. Bei der Finanzausgleichsmasse B kann mit einem um rd. 19 Millionen Euro höheren Wert gerechnet werden. Dies führt zu folgenden Änderungen:

3.1 Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)

Die Kommunale Investitionspauschale wird voraussichtlich 78 Euro je Einwohner (bisher 77 Euro je Einwohner) betragen.

3.2 Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft an die Gemeinden (§ 5 FAG)

Unter Berücksichtigung einer Ausgleichsquote von 70 % ist von einem Grundkopfbetrag nach § 7 Abs. 2 FAG von 1.248 Euro (bisher 1.242 Euro) auszugehen.

3.3 Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise (§ 7 a FAG)

Die Zuweisungen an die Stadtkreise werden voraussichtlich 137 Euro je Einwohner (bisher 135 Euro je Einwohner) betragen.

3.4 Schlüsselzuweisungen an die Landkreise (§ 8 FAG)

Unter Berücksichtigung einer Ausgleichsquote von 71/72 % ist von einem Kopfbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl nach § 10 FAG von 666 Euro je Einwohner (664 Euro je Einwohner) auszugehen.

4. Familienleistungsausgleich

Die Zuweisungen nach § 29 a FAG betragen voraussichtlich 476,1 Millionen Euro (bisher 474,5 Millionen Euro).

Bei den übrigen bisher für das Jahr 2017 mitgeteilten Orientierungsdaten ergeben sich infolge der Steuerschätzung keine Änderungen.

Die Orientierungsdaten für die Jahre 2018 ff werden zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Dieses Schreiben steht im Internet unter der Adresse des Ministeriums für Finanzen "<http://fm.baden-wuerttemberg.de/de/haushalt-finanzen/haushalt/kommunalfinanzen/>) sowie unter der Adresse des Innenministeriums "<http://im.baden-wuerttemberg.de/de/innovatives-land/starke-kommunen/infomaterial/>" zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ilg